

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg -Kostensatzung-

vom 19.03.2001

Die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) i. V. m. Art. 26 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die **Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis -KommKVz-)** zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (Kostensatzung) erhält eine neue Fassung. Diese geänderte Fassung des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) ist Bestandteil und Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nabburg, den 19.03.2001

gez.
F i s c h e r
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (Kostensatzung)**“ erfolgte am 23.03.2001 durch Niederlegung in den Räumen der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Zimmer 5.4, Ebene 5.**

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Nabburg sowie der Gemeinden Altendorf und Guteneck hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 23.03.2001 angeheftet und am 17.04.2001 abgenommen.

Der Beschluß dieser Satzung durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg erfolgte in der Sitzung am 08.03.2001 (Beschluß Nr. 148).

Nabburg, den 24.04.2001

gez.
F i s c h e r
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		a) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		b) bei gebührenfreiem Original	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
		c) mehrerer gleichlautender Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig	die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr kann auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen/Bestätigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung/ Bestätigung, soweit keine besonderen Gebührenregelungen gelten	5 € bis 75 €
	003	Einsichten in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
		Gebührenfrei ist die Einsichtnahme in Rechtsvorschriften, Sitzungsniederschriften gem. Art. 54 GO (vgl. auch GK RdNr. 62/1977) und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde.	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	5 € bis 60 €

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>= Zweite oder weitere Ausfertigung einer Ur- schrift, die als Ersatzurkunde an die Stelle der Originalurkunde tritt (z.B. nach deren Verlust). Sie ist neu auszufertigen und erhält den Ver- merk „Zweitschrift“</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p> <p>Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der An- tragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.</p>	<p>7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
02		<p>Hauptverwaltung</p>	
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Ver- waltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung auf- gegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittel- barer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG).</p> <p>3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 € bis 150 €</p> <p>50 € bis 2500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)</p> <p>$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 5 €</p> <p>12,50 € bis 200 €</p>